

Gemeinde Bünde  
**Bebauungsplan Nr.10a**  
 Schubertstraße  
 Gemarkung Bünde Flur 14  
 Maßstab 1:1000

Offenlegungsausfertigung

Festsetzungen

Begrenzungslinien	
	Grenze des Plangebietes
	Begrenzungslinie der neuen öffentlichen Verkehrsfläche
	Unverändert bestehende öffentliche Verkehrsfläche
	Neue Baulinie
Art der baulichen Nutzung	
	Allgemeines Wohngebiet, ohne Ausnahme (§ 1 (4) BauNVO)
Maß der baulichen Nutzung	
Verbindliche Zahl der Vollgeschosse: II	
Zulässige Grundflächenzahl: 0,4	
Zulässige Geschossflächenzahl: 0,7	
Überbauung Grundstücksflächen	
Die überbauten Grundstücksflächen ergeben sich aus den festgesetzten Bauhöhen in Verbindung mit den Bestimmungen der BauO NW über bauliche und rückwärtige Abstände	

Öffentl. Verkehrsflächen, Einstellplätze, Garagen	
	Verbleibende öffentl. Verkehrsflächen
	Neue öffentl. Verkehrsflächen
Einstellplätze und Garagen sind entsprechend den Bestimmungen der BauO NW zu schaffen; sie sind über nur in dem für das Wohngebiet erforderlichen Umfang zulässig.	
Baugestaltung	
Sämtliche Wohngebäude müssen ein Satteldach mit einer Dachneigung von 10° bis 18° erhalten.	
Die Höhe der Wohngebäude (Traufhöhe) darf höchstens 6,10 m betragen.	
Grünanlagen und Gartengestaltung	
	Private Grünflächen
Als straßenseitige Abgrenzung der Vorgärtenflächen sind lebende Hecken zulässig.	
<b>Siehe Änderung</b>	
Änderungen nach der Offenlegung	

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Bünde v. 22.1.1965 wird festgesetzt:

Als straßenseitige Einfriedigung sind lebende Hecken und niedrige Sockel- und Stützmauern bis zu 35 cm Höhe ohne jeglichen Aufsatz zugelassen.



	vorhandene Wohngebäude mit Hs. Nr.
	vorhandene Wirtschaftsgebäude
	Geschoszahl

	Flurgrenze
	Eigentumsgrenze
	Flurstücksgrenze

	Kanalschacht
	Kanalleitung
	Abwasser
	Regenwasser
	Höhen ü. N.N.

Bescheinigungen

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes mit dem Katastervergleich übereinstimmt und die Festlegung der baulichen Planung geometrisch einwandfrei ist.  
 Bünde, den 23. März 1965  
 Der Oberkreisdirektor  
 im Auftrage:  
 [Signature]

Planungsentwurf Oktober 1963  
 Stadtverwaltung Bünde  
 Bauamt

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 - BGBl. I S. 341 durch Beschluß des Rates der Gemeinde vom 18. Oktober 1963 aufgestellt worden.  
 Im Auftrage des Rates der Stadt Bünde:  
 [Signature]  
 Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 13. April 1964 bis 14. Mai 1964 öffentlich ausgelegt. Die Art und Dauer der Auslegung sind am 26. März 1964 öffentlich bekannt gemacht worden.  
 Bünde, den 11. April 1964  
 Der Stadtdirektor  
 im Auftrage:  
 [Signature]  
 Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom Rat der Gemeinde am 27. Januar 1965 als Satzung beschlossen worden.  
 Bünde, den 27. Januar 1965  
 [Signature]  
 Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 31. März 1965 genehmigt worden.  
 Delmold, den 31. März 1965  
 Der Regierungspräsident  
 im Auftrage:  
 [Signature]

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes sind die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt gemacht worden. Der genehmigte Plan liegt ab 11. Oktober 1965 öffentlich aus.  
 Bünde, den 11. Okt. 1965  
 Der Stadtdirektor  
 im Auftrage:  
 [Signature]